

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres *****, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Iris Feuerstein in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. *****, *****, *****, A-1190 Wien, vertreten durch *****, Rechtsanwalts-GmbH, *****, A-1010 Wien, vertreten durch ***** & ***** Rechtsanwälte in 9490 Vaduz, wider die beklagte Partei ***** **Versicherung AG**, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, *****, ***** & ***** AG in 9494 Schaan, wegen CHF 24'000'000.00 s.A. infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 28.10.2021, mit dem der Berufung der klagenden Partei keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten binnen 4 Wochen die mit CHF 58'705.75 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Handen der Beklagtenvertreter zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Die *Klägerin* begehrt von der Beklagten CHF 24'000'000.00 zzgl. 5 % Zinsen seit 01.04.2004, in eventuelle die Beklagte schuldig zu erkennen, CHF 24'000'000.00 zzgl. 5 % Zinsen seit 01.04.2004 an die ***** AG zu bezahlen.

Auf das Wesentliche zusammengefasst brachte sie zur Begründung ihres Anspruchs vor:

Sie habe bei der Beklagten 20 fondsgebundene Lebensversicherungen mit der Verkaufsbezeichnung „***** Österreich“ mit einer gesamten Versicherungssumme von USD 104'443'546.80 abgeschlossen.

Trotz des klar formulierten Ziels der Klägerin, nämlich Altersvorsorge, Risikoabsicherung, Vermögensanlage und Anlagediversifikation, seien die mit 20 Policen veranlagten Gelder vollständig verloren gegangen. Als Vermögensverwalterin sei im Rahmen der Versicherungsverträge durch die Beklagte die ***** AG beauftragt worden. Der Kontakt zur Beklagten sei über ***** A. ***** und *****. ***** ***** , den Beratern

der Klägerin, zustande gekommen, die aus einer engen Kooperation sowohl mit der Beklagten als auch mit der ***** AG agiert hätten. Als Depotbank des Deckungsstockes der Lebensversicherungsverträge sei die ***** ***** in Vaduz bestimmt worden.

Die gesamte Versicherungssumme sei ausschliesslich in einen einzigen Fonds, nämlich den *****_*****_***** ***** ***** ***** , investiert worden. Dabei habe es sich um ein völlig intransparentes Offshore-Finanzvehikel gehandelt, das zusätzlich ein massives Klumpenrisiko aufgewiesen habe, da nur in eine Assetklasse, nämlich Hedgefonds oder hedgefondsähnliche Strukturen, investiert worden sei. Darüber hinaus seien die Veranlagungen in Fonds selbst mit zusätzlichen Krediten der Depotbank des Fonds gehebelt worden, wodurch sich das ohnehin bereits hohe Risiko nochmals erhöht habe. Aufgrund der Struktur des *****_*****_***** ***** ***** *****-Fonds und des mehrfachen Leverage sei der Totalverlust sämtlicher in die Lebensversicherungspolice investierter Gelder nicht nur eine theoretische Gefahr, sondern vielmehr ein omnipräsentes realistische Szenario gewesen.

Da die Klägerin mit dem dahinterstehenden Fonds in keinerlei Rechtsbeziehungen gestanden sei, wäre die beklagte Versicherungsgesellschaft zur Aufklärung verpflichtet gewesen, was von ihr jedoch unterlassen worden sei. Aufgrund des Totalverlustes sei die Klägerin so zu stellen, wie sie bei richtiger und vollständiger Information und Aufklärung stehen würde. In diesem Fall hätte sie ihren Anlagezielen entsprechend in ein breit

gestreutes, langfristig ausgerichtetes, gemischtes Portfolio aus Anleihe- und Aktientitel investiert.

Ausserdem habe die Beklagte der Klägerin den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen, da sie während der Laufzeit der Policen ihren Aufklärungs- und Warnpflichten nicht nachgekommen sei.

2. Die *Beklagte* hat das Klagsvorbringen bestritten, Klagsabweisung beantragt und zusammengefasst eingewendet:

Bei der Klägerin handle es sich um eine sehr vermögende Investorin, die seit 1997 Kundin der ***** AG sei. Die Klägerin sei Begünstigte einer Stiftung mit dem Namen ***** Stiftung, die von zwei Vorgängerstiftungen USD 40 Mio. erhalten habe. Bereits 1997 sei das Vermögen der Klägerin von *****. ***** verwaltet worden, der damals noch bei der ***** in Wien gearbeitet habe. *****. ***** habe sich dann im Jahre 2003 mit der ***** Group selbständig gemacht und sei ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Vermögensverwalter und Berater der Klägerin gewesen. In den Jahren 1997 bis 2004 sei durch die Veranlagung des *****. ***** das Vermögen der ***** Stiftung um 23 Mio. erhöht worden. Die Klägerin habe in einer hervorragenden Beziehung zu *****. ***** gestanden und habe daher Anfang 2004 beschlossen, ihm einen viel grösseren Teil ihres Privat*****, nämlich USD 208 Mio., für die weitere Veranlagung zu übergeben. Die Klägerin habe sodann mit ihrem Vermögensverwalter *****. ***** und der ***** Group sowie der ***** Treuhandfirma ***** ***** AG und den Steuerberatern ***** & ***** und ***** in

Österreich die streitgegenständliche Konstruktion geplant und organisiert. An die Beklagte seien dementsprechend bereits fertig ausgearbeitete Wünsche und Konzepte herangetragen worden, wobei sie über die Planung vorab nicht informiert worden sei. Nachdem die Gesamtkonstruktion der Klägerin am 19.02.2004 anhand eines dafür erstellten Charts erklärt worden sei, habe diese durch ihre Unterschrift die gesamte Anlagestruktur genehmigt. Der ***** Fonds sei indes speziell für die Klägerin gegründet worden und sei sie deshalb auch von Anfang an die einzige Investorin in diesem Fonds gewesen. Grundsätzlich sei dieser Fonds ein spezielles Holdingvehikel für die Klägerin gewesen. Anfang 2009 habe die Klägerin ihren persönlichen Dachfonds, den ***** ***** ***** ***** 0 Fonds, mit der Anlagekategorie „Private Equity“ erweitern wollen. Sie habe damit über die involvierten Stiftungen selbst einen weiteren Kredithebel hergestellt, indem sie die Stiftungsräte veranlasst habe, einen Kredit bei der ***** ***** aufzunehmen. Sie habe dafür die gegenständlichen Policen zur Besicherung dieses Kredits verpfändet. Das damit aufgenommene Geld sei schliesslich wieder in den Fonds zurückgeflossen und habe ***** ***** im Bereich Private Equity investiert. Die Klägerin sei regelmässig, so auch am 29.06.2009, über die Details und Stand der Investitionen aufgeklärt worden und habe sie an eben besagtem Datum eine Zustimmungs- und Entlastungserklärung auch zu Gunsten der Beklagten unterzeichnet. Am 29.06.2009 sei bereits eine beachtliche Negativperformance ersichtlich gewesen. Ebenfalls an diesem Tag habe die Klägerin die ***** Versicherung AG

instruiert, die Lebensversicherungen zu verpfänden, und habe mitgeteilt, dass diese Verpfändung der Absicherung eines Kredites seitens der ***** über USD 83 Mio. dienen würde. Die anschliessende Verpfändungsvereinbarung zwischen der Klägerin und der ***** AG vom 29.09.2009 sei der Beklagten am Tag darauf, sohin am 30.09.2009, zur Kenntnis gebracht worden. Sie habe die Verpfändung quittiert und bestätigt, dass die Verfügungsberechtigung an die ***** AG übergegangen sei.

Diese Versicherungsverträge seien von ***** von der ***** mit entsprechender Vollmacht von der Klägerin abgeschlossen worden. Danach habe die Klägerin das Investment mehrfach genehmigt. Es sei nicht richtig, dass die Klägerin diese Versicherungen und die Investments nicht gewollt hätte.

Abgesehen davon, dass die Beklagte keine Aufklärungs- und Beratungspflichten verletzt habe, sei der geltend gemachte Anspruch auch verjährt.

3.1. Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil hat das Erstgericht das Klagebegehren abgewiesen und die Klägerin verpflichtet, der Beklagten die mit CHF 868'256'16 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

3.2. Das *Erstgericht* traf folgende *Feststellungen*:

„Die Klägerin ist im Jahre 1963 geboren und hat das Studium der Betriebswirtschaften an der Wirtschaftsuniversität in Wien abgeschlossen. Die Klägerin ist in der Lage sinnerfassend zu lesen. Am 23.08.1990 reichte sie eine positiv abropierte

Diplomarbeit zum Thema „Die Einführung des Controlling im Bankwesen“ ein. Bereits während dem Studium und nach Abschluss des Studiums arbeitete die Klägerin an der Seite ihres Vaters in dessen Familienunternehmen mit. Das Familienunternehmen in Wien-***** war im Bereich der ***** tätig. Die Klägerin war die rechte Hand des Vaters und durchlief diverse Abteilungen des Betriebes des Vaters. Sie absolvierte dabei diverse Büroarbeiten und arbeitete in der Geschäftsführung mit. Nach dem Tod des Vaters im Jahre 1994 verblieb die Klägerin noch eine zeitlang im Familienunternehmen bevor sie schliesslich 1997 ausgekauft wurde. Zu diesem Zeitpunkt setzte sich das Vermögen der Klägerin einerseits aus dem durch den Auskauf aus der väterlichen Firma erworbenen Kaufpreis sowie dem ererbten Vermögen des Vaters zusammen. In Summe handelte es sich dabei um einen grossen Teil in Österreich unversteuerten ***** (ca USD 190 Mio.) Im Mai 1997 errichtet die Klägerin aus dem in Österreich versteuerten Bankvermögen und den in Österreich ebenfalls offiziell deklariert erworbenen Kaufpreis die ***** ** Privatstiftung. In diese Privatstiftung war ab 19.11.2003 *****. ***** ***** (in weiterer Folge: *****) unter anderem Stiftungsvorstand. Ausserdem verwaltete ***** das Vermögen gewinnbringend.

Nachdem die Klägerin bei mindestens vier Banken erfolglos um Lösungen angefragt hatte, um ihr unversteuertes Vermögen nach Österreich zurückzubringen, wandte sie sich schliesslich an ***** *****-*****, welcher ein Bekannter und Mitglied des Stiftungsvorstands der ***** ** Privatstiftung war. Sowohl ***** *****-***** als auch eine Freundin der Klägerin empfahlen dieser ***** mit der Thematik zu befragen.

Zu diesem Zeitpunkt war ***** Angestellter der ***** und geschäftsführend bei der *****- und ***** GmbH tätig. Dabei handelte es sich um eine Tochtergesellschaft der ***** , die ***** für vermögende Privatkunden anbot. ***** war schliesslich der erste und einzige, der der Klägerin eine Lösung ihres Steuerproblems anbot. ***** hatte zuvor bereits das

österreichische Vermögen der Klägerin im Ausmass von rund Euro 40 Millionen, welches sich in der ***** Stiftung befand, verwaltet. Dies zur vollsten Zufriedenheit der Klägerin. Die ***** Stiftung war am 24.09.1999 mit einem Betrag von USD 40 Mio von der Klägerin ausgestattet worden. ***** hatte in dieser Zeit bis ca Dezember 2003 eine jährliche Performance von gut 7 % erwirtschaftet.

Die Klägerin war bis 2004 mit ihrem in der Schweiz und Liechtenstein liegenden un versteuerten Vermögen bei den Banken *****, ***** und ***** Bank veranlagt und zwar durchschnittlich wie folgt:

Liquidität < 1 Jahr:	40.1%
Obligationen:	33.0%
Aktien & ähnliche Papiere:	17.8%
Alternative Anlagen:	3.5%
Edelmetalle:	5.7%

Nachdem die Klägerin ***** in ihr un versteuertes Vermögen in der Schweiz und Liechtenstein eingeweiht hatte, nahm dieser gegen Ende des Jahres 200***** mit der ***** *****, ***** *****, Kontakt auf. Die ***** ***** AG, konkret ***** ***** und ***** *****, nahmen ihrerseits Kontakt zu *****. ***** ***** , Wirtschaftsprüfer, Kontakt auf und ersuchten diesen um einen Rat bzw. einen Lösungsvorschlag für die Steuerproblematik der Klägerin. Der anschliessende Vorschlag von ***** und ***** an die Klägerin beinhaltete die Variante, dass das Vermögen der Klägerin in 20 Versicherungspolicen sowie in 6 Stiftungen veranlagt werden sollte. ***** überprüfte diesen Vorschlag und hielt aus steuerrechtlicher Sicht fest, dass diese Vorgehensweise sehr gute Chance hätte, bei der österreichischen Finanzbehörde nach 15 Jahren ohne Nachversteuerung bzw. Steuerstrafe durchzugehen und das Vermögen so nach Österreich überführt werden könne. Dabei

empfohl ***** , dass die Klägerin sich während 15 Jahren von ihrem Vermögen vollständig trennt. Es sollten keinerlei Einflussnahmen der Klägerin und keine Ausschüttungen an diese während diesem Zeitraum erfolgen. Die Klägerin sollte nirgends in Erscheinung treten, keine Dokumente in ihrem Besitz haben oder sonst irgendwie aufscheinen. Daher wurde ***** auch als Zustellbevollmächtigter gewählt und ***** als Vertrauter, der alle Vermögensentscheidungen zu treffen hatte und die Klägerin damit zumindest indirekt über ihren Vertrauten ***** nach wie vor Kenntnis und Einfluss auf ihr Vermögen hatte. ***** leitete zu diesem Zweck alle Informationen und Unterlagen an ***** weiter.

Am 29.01.2004 fand schliesslich ein Gespräch mit der Klägerin, ***** , ***** ***** , ***** , ***** und ***** im Hotel Bristol in Wien statt. An diesem Gespräch erläuterte ***** gegenüber der Klägerin, dass sie sich für einen Zeitraum von 15 Jahren von ihrem Vermögen vollständig trennen und auf jeden Einfluss verzichten müsse.

Die Klägerin war sehr erfreut darüber, dass ***** ihr eine Lösung ihres Steuerproblems aufzeigte und entschied sich dafür, dieses Konzept umzusetzen. Die ***** und die Investmententscheidungen wollte die Klägerin ausschliesslich von ***** erledigt haben. Die Klägerin erteilte den anwesenden Herren den Auftrag, das vorgeschlagene Konzept umzusetzen und die notwendigen Schritte dafür in die Wege zu leiten. Dabei ging die Klägerin davon aus, dass sie von Profis umgeben ist. Sie vertraute ***** – zu dem sie ausserdem ein freundschaftliches Verhältnis verband.

Mehr oder weniger zeitgleich dazu entschied ***** sich selbständig zu *****en, und zwar mit der so genannten ***** Group und von der ***** auszuscheiden.

Am 19.02.2004 trafen sich die Klägerin mit ***** ***** von der ***** ***** und ***** in der Schweiz bzw. später auch in Liechtenstein, um bei den einzelnen Banken in der Schweiz und

Liechtenstein vorzusprechen und die dort befindlichen Vermögenswerte auszulösen, um sie dem neuen Anlagekonzept (Stiftungen und Lebensversicherungen) zuzuführen. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin zu diesem Zeitpunkt mit der Anlagestrategie der Schweizer und ***** Banken zufrieden war. Sie löste die Vermögenswerte von den Banken, um die steuerliche Rückführung nach Österreich ohne Steuerstrafe oder Steuernachzahlung zu erreichen.

Die personelle Besetzung zur Umsetzung des von ***** vorgeschlagenen Gesamtkonzepts sah derart aus, dass ***** die ***** innehatte und ***** die dazu notwendige Strukturierung organisierte. Die Klägerin stellte ihre in der Schweiz und Liechtenstein befindlichen un versteuerten Vermögenswerte zur Gänze zur Verfügung.

Die Klägerin hatte und wollte keine direkten Einfluss- oder Entscheidungsmöglichkeiten. Sie wollte solche Rechte auch nicht und hat sich für die Umsetzungsschritte und die dafür notwendigen Entscheidungen sowie die Veranlagungen nicht interessiert. ***** übernahm und unternahm die Verhandlungen und Abmachungen mit der Beklagten entsprechend den Vorgaben der Klägerin, ***** und *****.

Die Klägerin wollte sichergestellt haben, dass ***** die volle Kontrolle über die Vermögensanlage hatte und er gleichzeitig sein Honorar optimiert erhält. ***** hatte demnach als fixe Vorgaben, dass die ***** Group die ***** unternimmt. Für die Bereitstellung der Lebensversicherungsmäntel kontaktierte ***** die Beklagte. ***** hatte mit der Beklagten weder eine Kooperationsvereinbarung noch ein Kooperationsverhältnis. Am 19.02.2004 kam es zur Unterzeichnung der notwendigen Unterlagen durch die Klägerin, um die von ihr beauftragte Gesamtstrukturierung tatsächlich umsetzen zu können. Die Klägerin unterzeichnete dazu folgende Unterlagen:

Die Vollmacht an *****, welche ***** mit Inputs der Beklagten selbst erstellte. Diese Vollmacht wurde durch die Rechtsvertreter der Klägerin am 06.11.2012 widerrufen:

XXX

Struktur Organigramm, das ebenfalls von ***** erstellt wurde, um die von ***** und der Klägerin vorgegebene Struktur abzubilden. Diese Struktur wurde der Klägerin ausführlich erklärt und diente ihre Unterschrift der Genehmigung der Struktur sowie der Bestätigung, dass sie diese verstand.

XXX

Die ***** (*****) AG ist eine Tochter der Beklagten und ***** fragte bei dieser an, ob sie in der Struktur als „Asset Advisor“ tätig werden wollen. Die einzige Aufgabe des „Asset Advisor“ ***** (*****) AG war es, das Gebührensplitting buchhalterisch abzuwickeln und die Administration sicherzustellen, da ***** die Gebühren nicht direkt erhalten wollte. Gleichzeitig sollte die ***** (*****) Ag sicherstellen, dass die österreichischen Steuerbehörden, die Struktur nicht als Umgehungsgeschäft sahen. Davon wusste auch die Klägerin. Die ***** (*****) AG hatte schliesslich ein Sub-Advisor-Agreement mit ***** – ***** steht für *****. Damit war gewährleistet, dass die Versicherung ohne Zustimmung von ***** keine Änderungen in der Veranlagung tätigen konnte. Diese Konstruktion wurde gewählt, da die Klägerin sichergestellt haben wollte, dass ***** die alleinige Kontrolle über die Vermögensanlage hat und gleichzeitig durfte die Struktur keinesfalls als Umgehungsstruktur vom österreichischen Finanzamt aufgefasst werden. Daher wurde eine derart verschachtelte Struktur aufgesetzt, die teilweise auch Verbindungen aufführte, die in Wahrheit nicht so gelebt worden

waren, wie etwa die Rolle des Asset Advisors; die ***** (*****)
AG hat keine Ratschläge bei der Veranlagung erteilt.

Die Kosten Struktur (Beilage 4), die insbesondere das Honorar-Splitting abbildete und die gesamten Kosten der Strukturierung visualisierte. Das Honorar Splitting war von ***** und der Klägerin so vorgeschlagen und gewünscht. Die Gebühren von CHF 500'000.00 p.a. für die 20 Lebensversicherungen hatte ***** mit der Beklagten ausverhandelt und wurden der Klägerin am 19.02.2004 kommuniziert. Die Klägerin fragte nach, ob diese Gebühren nicht günstiger möglich seien, was ***** verneinte. ***** bezahlte von seinem Honorar an den Asset Advisor CHF 30'000.00 für alle 20 Lebensversicherungspolicen pro Jahr dafür, dass diese für ihn das Honorar verbuchten und an ihn weiterleiteten. Diese Struktur wurde der Klägerin ebenfalls ausführlich erklärt bzw. laut ihren Anweisungen umgesetzt und diente ihre Unterschrift der Genehmigung der Struktur sowie der Bestätigung, dass sie diese verstand.

XXX

Für die neue Strukturierung des ***** der Klägerin setzte ***** im Rahmen der *****-Group-Investment GmbH einen neuen Cayman-Island-Fonds auf, nämlich den *****_*****_***** ***** ** Subfond. Der *****_*****_***** war ein Subfonds von ***** Limited, einer Cayman-Island Gesellschaft, die ein Naheverhältnis zu ***** Bank aufweist, mit der wiederum seitens ***** eine enge Zusammenarbeit unterhalten wurde. Die Vorgabe der Klägerin war es, in den ***** ***** ***** ***** ** Subfonds zu investieren.

Antragsfragebogen (Beilage A)

Die Klägerin hat diesen Fragebogen in Anwesenheit von ***** und ***** durchgelesen und unterzeichnet. Alle Informationen darin waren ihrer Einschätzung nach richtig und widerspiegeln ihren Wunsch. So auch die Beauftragung der ***** Group zur

***** des Deckungsstockes sowie der Beauftragung der ***** (*****) AG als Asset Advisor. Zu diesem Zeitpunkt war von der Klägerin auch schon vorgegeben, dass die Veranlagung in den ***** ***** ***** ***** ** Subfond zu investieren ist. Die Klägerin wählte mit ***** die jeweiligen Ausfüllungen, um wiederum dem Anspruch auf steuerliche Akzeptanz gerecht zu werden. Dabei wurden diverse Ausfüllungen zum Schein getätigt. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen im Versicherungsantrag, welcher von ***** aufgrund der Vollmacht unterzeichnet wurde und er auf S. 5 eine spezielle Anlagestrategie wählte, nämlich ***** Limited, ***** ***** ***** ***** ** Subfond. Der eigentliche Versicherungsantrag wurde von ***** aufgrund der Vollmacht unterzeichnet. Die teilweise bereits zuvor handschriftlich getätigten Ausfüllungen stammten von einer Mitarbeiterin der Beklagten, die die Informationen vom Fragebogen übernommen hatte.

Die Beklagte erhielt bei der Anfrage von ***** die Information, dass die Versicherungsnehmerin (Klägerin) ein erhöhtes Diskretions- und Anonymitätsbedürfnis hat, weshalb direkte Kontakte mit ihr ausgeschlossen sind. Die Beklagte nahm dies zur Kenntnis. Üblicherweise werden der Antragsfragebogen und der Versicherungsfragebogen ansonsten direkt vom Versicherungsnehmer bei der Versicherung ausgefüllt. Für die Beklagte war ***** die einzige Ansprech- und Kontaktperson.

Das Offering Memorandum vom 24.03.2004 wurde mit der Klägerin nicht besprochen. Ebenso wenig das entsprechende Subscription Agreement. Das Offering Memorandum deckte sich mit den Vorgaben in der Vollmacht an ***** und dem Versicherungsantrag samt Fragebogen. Das Subscription Agreement bestätigt den Kauf eines Produktes wie in Beilage AC offeriert. Die tatsächlichen Anlageentscheide trifft dann innerhalb der Rahmenbedingungen der Beilage AR der Vermögensverwalter; konkret ***** via ***** Group. Auf der Ebene des Fonds hatte die ***** Bank die Aufgabe des Controllings.

Der Versicherungsantrag wurde vor Abschluss des Versicherungsvertrages samt allen dazu eingereichten Unterlagen von der Beklagten auf Vollständigkeit überprüft. In weiterer Folge überprüfte die Beklagte nach Erhalt des Offering Memorandums, ob es sich dabei um das von der Versicherungsnehmerin gewünschte Anlageprodukt handelt. Also ob in das investiert wird, was gewünscht wird. Gegenständlich war vorgegeben gewesen, dass in den *****
** Subfonds zu investieren ist. Das stimmte mit dem Offering Memorandum überein und wurde von der Beklagten daher das Subscription Agreement entsprechend gezeichnet. Die Beklagte hatte mit der ***** (*****) AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen und diese hat den Vertrag wiederum an die ***** Group bzw. an ***** substituiert.

Die Überprüfung der Beklagten hat keine Hinweise darauf geliefert, dass die Anlagestrategie mit der gewählten Anlageform nicht übereinstimmt. Die Beklagte hatte keine Hinweise, dass die Klägerin keine Kenntnis über die Risiken der Anlage in den *****
***** Fonds hatte. Die Vollmacht an ***** war für diese Einschätzung ausschlaggebend, zumal ***** das Offering Memorandum kannte, welches alle Risikohinweise mehrfach enthielt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherungsverträge und der Investition in den *****
***** Subfond war noch sonst kein Geld in dem Fond veranlagt und auch keine Investitionen getätigt, so dass ein Risiko noch nicht gegeben sein konnte. Zum Zeitpunkt der Gründung des Fonds gab es kein Totalverlustrisiko, das erkennbar gewesen wäre. Über ein Totalverlustrisiko wurde die Klägerin zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherungen weder von der Beklagten, noch von ***** oder ***** aufgeklärt.

Die Klägerin wurde über die Entwicklung der Anlage mindestens zwei Mal jährlich von ***** mündlich informiert. Dabei hat sie

auch Einblick in Annual Reports erhalten wobei sie den Risikohinweis nicht gelesen hat.

Am 22.02.2006 traf sich die Klägerin mit ***** und ***** im Büro der ***** Group in Wien. Dabei legte ihr ***** eine Zustimmung- und Entlastungserklärung samt Annual Report (April 2004 – Januar 2006) zur Unterzeichnung vor. Die Klägerin las das Dokument samt Anhang durch und unterzeichnete dann sowohl die Zustimmung- und Entlastungserklärung wie auch den Annual Report. ***** ersuchte die Klägerin um Unterzeichnung dieser Dokumente, da er keinen Einfluss auf die Vermögensveranlagung hatte und sich damit absichern wollte.

XXX

Am 29.06.2009 trafen sich die Klägerin, ***** und ***** das nächste Mal, wiederum im Büro der ***** Group. ***** legte der Klägerin eine neue Zustimmung- und Entlastungserklärung samt diversen Annual und Monthly Reports vor. Grund für das Treffen am 29.06.2009 in Wien war die geplante Verpfändung der Versicherungspolizen zugunsten der ***** ***** (*****). Die Klägerin war zuvor von ***** über diese Verpfändung informiert worden. Damit stellte die ***** einen weiteren Kredit in der Höhe von ca. USD 83 Millionen zur Verfügung, welcher wiederum in den ***** ***** ***** ***** ** Subfond investiert wurde.

XXX

Diese neue Zustimmung- und Entlastungserklärung war von einem Juristen erarbeitet und überarbeitet worden. Aufgrund der neuerlichen Verpfändung der Lebensversicherungspolizen, welche von der Vollmacht an ***** nicht mehr gedeckt gewesen wäre, und aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte und auch die

***** sich neuerlich rückversichern wollten, dass die Klägerin die Anlage nach wie vor so behalten wollte und die Risiken kennt, forderte ***** die Klägerin zur Unterzeichnung auf. Sie las das Dokument samt Anhang durch und unterzeichnete dieses dann. Ebenso unterfertigte die Klägerin am 29.06.2009 folgendes Schreiben an *****, nachdem sie dieses durchgelesen hatte:

XXX

Ebenfalls am 29.06.2009 unterfertigte die Klägerin nachfolgendes Schreiben an die Beklagte nachdem sie dieses durchgelesen hatte:

XXX

Aufgrund der Lehman-Krise 2008/2009 reduzierte sich das Vermögen der Klägerin im Jahr 2009. ***** erklärte der Klägerin, dass es keinen Grund zur Sorge gibt und der Fonds immer noch gut unterwegs ist. Die Klägerin hat sich sodann regelmässig bei ***** gemeldet und nach dem Stand des Fonds erkundigt. Dieser teilte ihr dann mit, dass es weder besser noch schlechter geworden ist. Die Klägerin hat weder bei ***** noch bei der Beklagten zum Stand der Vermögenswerte bzw. der Veranlagung nachgefragt.

Im Juni 2009 konnten die Investments des ***** Subfond nicht mehr liquidiert werden. Ein Ausstieg aus diesem Fond war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Das wusste ***** . Das Totalverlustrisiko war ***** zu diesem Zeitpunkt bekannt und unausweichlich sofern die Banken ihre Forderungen fällig stellten. ***** hat im Jahr 2010 selbst noch einen Kredit bei der ***** in der Höhe von USD 15 Millionen aufgenommen und diesen in den ***** Fond investiert.

Die Klägerin wurde von ***** anlässlich eines Treffens am 21.09.2010 in Wien im Beisein von *****, ***** und dem Steuerberater ***** über das Risiko eines Totalverlustes informiert. ***** beschwichtigte anlässlich dieses Gesprächs und die Klägerin nahm die Information emotionslos zur Kenntnis. Alle Anwesenden inklusive der Klägerin haben an diesem Gespräch verstanden, was ein Totalverlust bedeutet. Im Anschluss an dieses Gespräch teilte die Klägerin ***** und ***** mit, dass künftig ***** über alle weiteren Schritte zu informieren ist und diesem alle notwendigen Unterlagen zu übergeben sind, damit dieser sich ein Bild machen kann. ***** empfahl der Klägerin dann einen weiteren Vermögensberater hinzuzuziehen. Im Ergebnis kamen die Klägerin und ***** zu dem Entschluss, dass ***** sich am besten mit der Vermögensanlage in den ***** ***** ***** Fonds auskennt und er daher weiterhin die Anlageentscheide treffen soll. Die Klägerin wandte sich auch zu diesem Zeitpunkt nicht an die Beklagte.

Am 22.11.2010 kam ***** nach Liechtenstein ins Büro von ***** und wollte weitere Unterlagen und Informationen über die Veranlagung in den ***** ***** ***** ***** ** Subfond. Es kann nicht festgestellt werden, dass ***** an diesem Termin Unterlagen von ***** mitgenommen hat. Jedenfalls informierte ***** ***** über die Struktur und das Investment. Ebenfalls informierte er diesen über die Probleme bei der Vermögensanlage, die ***** ohnehin schon aus dem Gespräch vom 21.09.2010 bekannt waren.

Das nächste Gespräch fand schliesslich im Büro der ***** Group am 23.11.2010 statt. Es waren die Klägerin, *****, *****, ***** und ***** anwesend. Auch an diesem Treffen sprach ***** über das Risiko eines Totalverlustes und ersuchte um die Ergreifung von Sicherungsmassnahmen. Die Klägerin und ***** haben das zur Kenntnis genommen.

Am 24.01.2011 trafen sich ***** und ***** in Wien, um über Alternativen zu diskutieren. Als eine Möglichkeit wurde dabei der Austausch von ***** als Vermögensverwalter überlegt. Das nächste Gespräch mit ***** und ***** fand am 31.01.2011 wiederum in Wien statt. Anwesend war ein möglicher neuer Vermögensverwalter. Ein Austausch des ***** als Vermögensverwalter hat dennoch nie stattgefunden. Weitere Gespräche zwischen ***** und ***** gab es auch nicht mehr.

***** hat sich nie mit der Beklagten in Verbindung gesetzt.

Am 05.07.2012 erschien ein Vertreter der Klägerin, Herr ***** im Büro von ***** in Vaduz, um sich ein Bild über die Vermögensanlage in den ***** ***** ***** ***** ** Subfond zu machen. ***** präsentierte und erklärte schliesslich die Struktur und übergab ***** jenes Konvolut an Dokumenten, die von ***** gefordert waren. Es wären alle Unterlagen zur Einsicht und Vervielfältigung in Vaduz vorhanden gewesen. Folgende Unterlagen wählte ***** aus und nahm diese am 05.07.2012 mit:

XXX

***** kam am 24.07.2012 neuerlich nach Vaduz, um alle Unterlagen im Büro ***** zu sichten. Diese Unterlagen umfassten rund 20 Ordner und es war ***** in dieser Zeit unmöglich, sich einen Überblick zu verschaffen. Daher empfahl ***** , die wesentlichen Unterlagen mitzunehmen und händigte ihm folgende weitere Unterlagen aus:

XXX

Am 24.07.2012 informierte ***** schliesslich seinen Rechtsvertreter über das Treffen mit ***** wie folgt:

***** empfahl der Klägerin nach dem Gespräch am 24.07.2012 die Mandatierung eines Rechtsanwaltes. Am 31.07.2012 mandatierte die Klägerin sodann die Kanzlei ***** & *****, Vaduz. Am 13.08.2012 nahm ***** ***** von der Kanzlei ***** & ***** Akteneinsicht bei *****. Dabei wurde ihm das Schreiben der ***** vom 24.07.2012 in einem verschlossenen Kuvert übergeben. Die Klägerin hat nach dem Treffen vom 23.11.2010 weder mit ***** noch mit der Beklagten Kontakt aufgenommen.

Die Klägerin hat alle Unterlagen und Dokumente, die ihr zur Unterschrift vorgelegt wurden durchgelesen.

Mit dem Schreiben der ***** ***** vom 20.09.2012 bestätigt *****, dass der Fond auf null steht, also alle Vermögenswerte verloren sind. Zu diesem Zeitpunkt war die offizielle Bestätigung durch den Ausweis des ***** noch ausstehend. Die Klage ging hier bei Gericht am 11.08.2015 ein.“

*****.*****. Das *Erstgericht* erachtete in *rechtlicher Hinsicht*, dass einerseits eine Haftung der Beklagten aus culpa in contrahendo zu verneinen sei und andererseits die Ansprüche der Klägerin verjährt seien. Der Klägerin sei es geradezu darauf angekommen, dass die von ihr genau bestimmte Veranlagung gewählt werde. Der Beklagten sei es untersagt gewesen, direkt an die Klägerin heranzutreten. Ihre einzige Kontaktperson sei ***** ***** gewesen, dem die Klägerin auch Vollmacht erteilt habe. Dieser habe alle Informationen zum Fonds- und zum Anlagewillen der Klägerin gehabt. ***** ***** sei jedenfalls der Klägerin und nicht der Beklagten zuzurechnen. Ebenso sei *****. ***** der Klägerin zuzurechnen. Beide hätten die Pflicht übernommen, die Klägerin zu informieren. Für die Beklagte habe sich kein Hinweis darauf ergeben, dass die Klägerin nicht

vollumfassend über die Anlage und Risiken aufgeklärt worden sei. Die Ansprüche seien ausserdem verjährt, da der Klägerin jedenfalls am 23.11.2010 bekannt geworden sei, dass das Investment nicht der von ihr angeblich gewünschten Veranlagung entsprochen habe, sodass die am 11.08.2015 eingebrachte Klage verjährt sei. Der Beklagten sei es untersagt gewesen, die ***** des „Deckungsstockes“ selbst vorzunehmen. Die ***** könne jedenfalls nicht der Beklagten zugerechnet werden.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung der Klägerin keine Folge. Der Berufung im Kostenpunkt wurde dagegen teilweise Folge gegeben und die Kostenentscheidung wie aus dem Spruch ersichtlich abgeändert. Zusammengefasst begründete das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung wie folgt:

4.1. Nach einer grundsätzlichen Darstellung der bisherigen Judikaturlinie des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Zusammenhang mit fondsgebundenen Lebens-/Rentenversicherungen ging das Fürstliche Obergericht davon aus, dass ***** und ***** nicht für die Beklagte, sondern ausschliesslich für die Klägerin tätig gewesen seien und demzufolge ihrer Sphäre zuzurechnen seien. Eine direkte Aufklärungs-, Beratungs- oder Informationsverpflichtung unmittelbar der Klägerin gegenüber habe für die Beklagte nicht bestanden. Mangels einer Aufklärungsbedürftigkeit weder der Klägerin noch deren Vertretern gegenüber hätten Aufklärungspflichten für die Beklagte nicht bestanden, sodass die Abweisung eines auf Schadenersatz begründeten Begehrens nicht zu beanstanden sei. Der festgestellte Sachverhalt gebe keinen

Hinweis darauf, dass die Beklagte Anhaltspunkte oder gar ein positives Wissen darüber gehabt hätte, dass die Klägerin von ***** ***** und ***** ***** nicht ausreichend aufgeklärt und/oder beraten worden sei. Auch für eine arglistige Vorgangsweise der Beklagten sei aus dem festgestellten Sachverhalt nichts zu erschliessen.

4.2. Nach ständiger Rechtsprechung beginne die Verjährung in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten der Schaden und der Schädiger bekannt werden. Für eine Entschädigungsklage sei es demnach erforderlich, dass der Geschädigte sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen insoweit kenne, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden könne. Auch der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und einem bestimmten, dem Schädiger vorwerfbareren Verhalten, müsse bekannt sein. Schliesslich müssten auch die Umstände bekannt sein, die ein Verschulden begründeten.

4.3. Gem Art 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) würden Forderungen aus dem Versicherungsvertrag in fünf Jahren verjähren. Soweit die Klägerin Schadenersatzansprüche wegen culpa in contrahendo geltend mache, sei Art 38 VersVG nicht einschlägig. Diesbezüglich sei die Verjährung gem § 1489 ABGB zu beurteilen. Daher sei die in § 1489 ABGB normierte dreijährige Verjährungsfrist heranzuziehen. Die Klage sei am 11.08.2015 eingebracht worden. Entgegen der Ansicht des Erstgerichtes könne aus der Feststellung, dass am 23.11.2010 in Anwesenheit der Klägerin über das Risiko eines Totalverlustes gesprochen worden sei, noch

nicht darauf geschlossen werden, dass für die Klägerin aufgrund dieses Hinweises bereits ein Schaden und allfällig Ersatzpflicht der Beklagten erkennbar gewesen wäre, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben hätte werden können. Nach Meinung des Fürstlichen Obergerichts wären frühestens mit dem Schreiben vom 20.09.2012 die Voraussetzungen für eine Klagseinbringung gegen die Beklagte vorgelegen, sodass zum Zeitpunkt 11.08.2015 (Klagseinbringung) die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei und der Einwand der Verjährung der Schadenersatzansprüche nicht zum Tragen komme. Diesbezüglich sei der Rechtsansicht der Klägerin in ihrer Berufungsschrift zuzustimmen. Dessen ungeachtet sei für die Klägerin nichts gewonnen, da der Beklagten keine Verletzung von Aufklärungs-, Beratungs- oder Warnpflichten nachgewiesen werden könne.

4.4. Die vom Erstgericht unterlassene Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Werthaltigkeit bzw zu den Risiken des *****-*****-***** Fond keine Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens aber auch keinen sekundären Verfahrensmangel zu begründen.

5. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig überreichte *Revision der klagenden Partei* aus dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Beantragt wird, das Berufungsurteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren vollumfänglich stattgegeben werde; in eventu wird beantragt, das Ersturteil und das Berufungsurteil aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und erneuten

Sachentscheidung an das Berufungsgericht oder das Erstgericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

5.1. Zusammengefasst steht die klagende Partei in ihrer Revision auf dem Standpunkt, auch beim Abschluss von Lebensversicherungen bestünden Schutz- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Kunden, weil das Lebensversicherungsgeschäft Anlagecharakter habe. Hinsichtlich des *****-*****-***** Fond habe es an einem gehörigen Feststellungssubstrat gefehlt. Auch das kundenfernere Unternehmen müsse sich mit den konkreten Finanzprodukten und dessen Charakter befassen. Die Klägerin habe über zentrale Informationen zum Risiko des *****-*****-***** Fond nicht verfügt. Die Beklagte habe eine eigenständige Aufklärungspflicht. Das Berufungsgericht habe die Rechtsfigur des Verhandlungsgehilfen bei der Lösung der Rechtsfrage berücksichtigt. ***** und ***** hätten gleichförmige Interessen wie die Beklagte verfolgt, auch sie hätten die Klägerin nicht aufgeklärt.

5.2. Ein Verzicht auf entscheidende Informationen, wie eben das Totalverlustrisiko, sei aus der Vollmacht Beilage ./A nicht abzuleiten. Mangels einer Erklärung der Klägerin sei kein massgeblicher Vertrauenstatbestand für die Beklagte geschaffen worden. Der dokumentierte Anlagewunsch der Klägerin gemäss Antragsfragebogen Blg./A und Versicherungsantrag Blg./B habe objektiv dagegen gesprochen, die Gelder in ein hochriskanten Hedgefonds sie dem *****-*****-***** Fond zu investieren.

5.3. Es habe eine eigenständige Informationspflicht gegenüber der Klägerin aufgrund der hohen Kosten bestanden, weil damit auch die Erfolgchancen des Investments des Kunden massivst beeinträchtigt gewesen seien. Es handle sich bei derart hohen Kosten um einen eigenständigen Risikofaktor für den Anleger, über den gesondert aufzuklären sei. Die Beklagte habe positive Kenntnis von den wahren Kosten des Konstrukts gehabt.

5.4. Das Totalverlustrisiko sei mit der Risikovorgabe laut Vollmacht nicht erkennbar akzeptiert worden. Der Irrtum der Klägerin über das Risiko des *****-*****-***** Fond sei offenkundig gewesen, dies ausgehend vom Text der verwendeten Vollmacht Blg./*****. Die Beklagte habe bei gehöriger Sorgfalt erkennen können, dass eine Übereinstimmung zwischen der Risikovorgabe der Klägerin laut Vollmacht und dem tatsächlichen Risiko des *****-*****-***** Fond nicht bestehe. Die Beklagte habe bei sorgfältiger Überprüfung eine ganze Reihe von Zweifeln haben müssen, ob das Risiko des Fonds von der Klägerin tatsächlich gewünscht gewesen sei.

5.5. Es würden sekundäre Feststellungsmängel deshalb vorliegen, weil kein Sachverständiger aus dem Gebiet des Kredit-, Bank- und Börsenwesens beauftragt worden sei. Es wäre nicht zuletzt durch einen Sachverständigen klar geworden, dass der Fond *****-*****-***** niemals für die Klägerin und deren Ziele geeignet gewesen sei, den schriftlichen Vorgaben laut Fragebogen und Versicherungsantrag (Blg./A und Blg./B)

nicht entsprochen habe, das Fondinvestment auch nicht in der Risikotoleranz von 8-12% laut Vollmacht (Blg./*****) Deckung gefunden habe, das Risiko des *****-*****-***** Fond generell völlig überbordend gewesen sei, nicht zuletzt aufgrund der eingesetzten Kredithebel von 400% (Blg./AC), der Fond ein regelrechter „Spesenturm“ gewesen sei (Blg./AJ) und ersichtlich vor allem den Interessen des Verwalters gedient habe.

Auf die einzelnen Ausführungen der Revision wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Bearbeitung der Rechtsrüge eingegangen.

6. Die *beklagte Partei* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragt, der Revision der klagenden Partei keine Folge zu geben und stellt einen Kostenantrag.

Zusammengefasst führt die Revisionsbeantwortung der beklagten Partei aus:

6.1. Die Revision sei nicht gesetzmässig ausgeführt, zumal nicht von den Feststellungen ausgegangen werde, was insbesondere die falsche Zuordnung der Vertreter *****. ***** ***** und ***** ***** zur Revisionsgegnerin betreffe.

6.2. Es sei festgestellt, dass ***** und ***** die Beauftragten der Klägerin gewesen seien. Sie habe keinen direkten Kontakt zur Beklagten gewollt. ***** sei bevollmächtigt gewesen und der alleinige Ansprechpartner der Beklagten. Aufklärungspflichten würden gegenüber einem Geschäftspartner grundsätzlich nur dann bestehen, wenn dieser aufklärungsbedürftig sei. Diese

Voraussetzung sei nicht gegeben, wenn der ***** ohnehin schon hinreichende Kenntnis habe. Beide Herren seien von der Klägerin beauftragt gewesen, als noch gar nicht klar gewesen sei, dass eine Versicherung genutzt würde.

6.3. Das steuerliche „Weisswaschkonzept“ sei von den Beratern der Klägerin ausgearbeitet worden, bevor es überhaupt zum Kontakt mit der Beklagten gekommen sei. Das Berufungsgericht habe ***** und ***** damit nicht als Erfüllungs-, Verhandlungs- und sonstige Gehilfen der Revisionsgegnerin qualifiziert.

6.4. Es habe keine „eigenständigen“ Aufklärungspflichten der Revisionsgegnerin gegeben. ***** und ***** seien unstrittig von der Revisionswerberin nicht mit der Vermittlung von Anlageprodukten betraut gewesen. Ein anderes wirtschaftliches Naheverhältnis zur Revisionsgegnerin sei nicht behauptet worden.

6.5. Die Revisionsgegnerin habe ***** und ***** gegenüber keine zusätzliche Aufklärungs- bzw. Beratungsverpflichtung gehabt, dies im Hinblick darauf, dass von diesen konkret vorgegeben worden sei, in welche Anlageform investiert werden müsse und diese Anlageform mit der angegebenen Anlagestrategie übereingestimmt habe, der Fond, in dem zu investieren gewesen sei, eigens von den Vertretern der Revisionswerberin neu aufgesetzt worden sei.

6.6. Sekundäre Feststellungsmängel würden nicht bestehen. Die Kosten der Anlageform seien mit Blick auf die begehrten ergänzenden Feststellungen (zum behaupteten Vertrauensschaden) irrelevant. Es sei nicht

vorgetragen worden, dass die Revisionswerberin die Vertragsbeziehung mit der Revisionsgegnerin nicht eingegangen wäre, wenn sie über die Höhe der Kosten aufgeklärt worden wäre. Es sei auch festgestellt, dass die Revisionswerberin sichergestellt haben wollte, dass ***** die Kontrolle habe und die *****: Dafür habe er natürlich bezahlt werden müssen. Es sei unrichtig, dass die Revisionswerberin über zentrale Informationen zum Risiko des *****_*****_***** Fond nicht verfügt habe, zumal Vertreter ***** das Offering-Memorandum gekannt habe, welches alle Risikohinweise mehrfach enthalten habe.

Das Rechtsmittel sei in diesem Zusammenhang nicht gesetzmässig ausgeführt, da nicht angegeben werde, welche ergänzende Feststellung konkret begehrt werde.

6.7. Eine Vollmachtsüberschreitung liege nicht vor, sondern sei es der Klägerin geradezu darauf angekommen, in den betreffenden Fonds zu investieren und habe ***** daher auftragsgemäss gehandelt, was festgestellt sei. Es würden die Genehmigungen aus 2006 und 2009 dazukommen.

6.8. Zur Verjährung bringt die Revisionsbeantwortung vor: Gespräche über den Totalverlust habe es bereits 2010 gegeben. Ausgehend von den Feststellungen sei der Revisionswerberin bereits im Jahr 2010 klar gewesen, dass das Investment nicht der angeblich gewünschten Veranlagung entsprochen habe, was nichts anderes bedeute, als dass ihr bereits damals bewusst gewesen sei, nicht so investiert zu haben, wie sie es angeblich gewollt habe. Die ***** Rechtsprechung sei

klar (OGH.2017.73, GE 2019, 28): Die Verjährung beginne ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Anleger Kenntnis davon habe, dass das erworbene Anlageprodukt nicht den Schilderungen des Beraters entsprochen habe. In diesem Fall entstehe die Kenntnis des Schadens mit dem Zeitpunkt, an dem erkennbar sei, dass das Produkt nicht den vermeintlichen Eigenschaften entspreche, zB nicht risikolos sei. Weitere Kursverluste seien nurmehr Folgeschäden, der Fristenlauf beginne nicht vor, aber eben bei Erkennbarkeit der Risikoträchtigkeit. Die Revisionswerberin sei bei dem Gespräch vom 21.09.2010 in Beisein mehrerer Personen über das bestehende Totalverlustrisiko aufgeklärt worden (ON 145, 22). Ab diesem Zeitpunkt sei ihr das Risiko bekannt gewesen.

6.9. Spätestens im Juli 2012 sei die volle Information der Revisionswerberin gegeben gewesen.

6.10. Auch für mögliche Ansprüche wegen Nichterfüllung sei Verjährung eingetreten, zumal sich die Revisionswerberin erst seit einer Klagsänderung mit Schriftsatz vom 30.05.2018, vorgetragen in der Streitverhandlung vom 06.06.2018, auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt habe. Am 13.06.2018 sei die Klagsänderung zugelassen worden, woraufhin die Revisionsgegnerin die Einrede der Verjährung ausdrücklich auch hinsichtlich dieser Ansprüche erhoben habe. Den Anwälten der Revisionswerberin seien spätestens zum Zeitpunkt des Schreibens vom 06.11.2012 alle Umstände des angeblichen Anspruchs bekannt gewesen. Bei einer dreijährigen Verjährungsfrist sei diese Berechnung ab diesem Schreiben am 06.11.2015 und

damit vor der Klagsänderung abgelaufen. Verjährung sei damit auch für mögliche Ansprüche wegen Nichterfüllung eingetreten.

6.11. Hinsichtlich der Kostenstruktur sei erstmals mit Schriftsatz vom 28.01.2019 vorgebracht worden. Auf die Kostenstruktur sei bereits mit Forderungsschreiben vom 06.11.2012 eingegangen worden, sodass Kenntnis der Tatsachen bereits im November 2012 sicher vorgelegen gewesen sei.

6.12. Die Verjährung der klagsgegenständlichen Ansprüche sowohl für den Vertrauens- als auch für den Nichterfüllungsschaden sei aufgrund der getroffenen Feststellungen der Vorinstanzen zu bejahen.

Auf die Einzelheiten der Revisionsbeantwortung wird – soweit erforderlich – bei den Ausführungen zum Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung eingegangen.

7. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

7.1. Den folgenden Ausführungen sind einige wesentliche Feststellungen der Untergerichte voranzustellen: Die Klägerin war durch einen professionellen Vermögenverwalter/-berater in der Person des *****. ***** beraten. ***** war nach den Feststellungen der Untergerichte Vertrauter der Klägerin,

der alle Vermögensentscheidungen zu treffen hatte und die Klägerin damit zumindest indirekt über ihren Vertrauten ***** nach wie vor Kenntnis und Einfluss auf ihr Vermögen hatte. Die Klägerin war sehr erfreut darüber, dass ***** ihr eine Lösung für ihr Steuerproblem – das steuerliche „Weisswaschkonzept“ – aufzeigte und entschied sich dafür, dieses Konzept (Lebensversicherungen und Stiftungen) umzusetzen. Die ***** und die Investmententscheidungen wollte die Klägerin ausschliesslich von ***** erledigt haben. Die Klägerin hatte und wollte keine direkten Einfluss- oder Entscheidungsmöglichkeiten. Sie wollte solche Rechte nicht und hat sich für die Umsetzungsschritte und die dafür notwendigen Entscheidungen sowie die Veranlagungen nicht interessiert. Außerdem wollte sie aufgrund eines hohen Diskretions- und Anonymitätsbedürfnisses auch keine persönlichen bzw direkten Kontakte mit der Beklagten, wovon die Beklagte informiert war. Der Vertreter der Klägerin, Herr ***** , ein professioneller Treuhänder, übernahm und unternahm aufgrund einer von der Klägerin ausgestellten Vollmacht die Verhandlungen und Abmachungen mit der Beklagten entsprechend den Vorgaben der Klägerin, ***** und ***** . Für die Beklagte war ***** die einzige Ansprech- und Kontaktperson. Die Klägerin wollte sichergestellt haben, dass ***** die volle Kontrolle über die Vermögensanlage hatte und er gleichzeitig sein Honorar optimiert erhält.

7.2. Es ist zutreffend, dass – wie das Fürstliche Obergericht ausführt – fondsgebundene Lebensversicherungen Elemente eines Anlagevertrags beinhalten und in wirtschaftlicher Hinsicht mit einer

Direktveranlagung vergleichbar sind. Den Versicherer treffen nicht nur versicherungsrechtliche Vorschriften, sondern schon aufgrund § 1299 ABGB auch entsprechende Informations- und Aufklärungspflichten (OGH 09 CG. 2011.385 GE 2015,123 ua). Dabei wird allerdings für das Bestehen einer Aufklärungspflicht im Einzelfall als entscheidend vorausgesetzt, ob der Vertragspartner aufklärungsbedürftig ist, was dann zu verneinen ist, wenn der ***** ohnehin schon hinreichende Kenntnis hat oder sich die Kenntnis leicht beschaffen kann (GE 2015, 123; öOGH 10 Ob 69/11m). Auch die Erklärung des Anlegers, Informationen bzw Beratungen nicht zu beanspruchen, entbindet von entsprechenden Pflichten. Dies gilt auch für eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Anleger, wenn dieser direkte Kontakte nicht wünscht.

7.3. Der öOGH hat entschieden, dass dann, wenn die Pflichten einer Depotbank nicht bloß auf die Führung des Depots beschränkt sind, sondern diese auch Orders ausführt und ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen im direkten Kontakt mit dem Kunden steht, Beratungs- und Aufklärungspflichten der orderausführenden Depotbank entfallen können (öOGH 10 Ob 69/11m Erw I.1.2.). Dies ist insofern mit der Stellung der Beklagten vergleichbar, als diese lediglich die Mäntel der Lebensversicherungen bereitzustellen hatte, demgegenüber aber keinerlei Dispositionen über die den Lebensversicherungen zugrundeliegenden Fonds vorzunehmen hatte. Ihre einzige Aufgabe als sog „Asset Advisor“ war es, das Gebührensplitting buchhalterisch abzuwickeln und die Administration sicherzustellen, da ***** die Gebühren

nicht direkt erhalten wollte. Gleichzeitig sollte die ***** (*****) AG sicherstellen, dass die österreichischen Steuerbehörden, die Struktur nicht als Umgehungsgeschäft sahen. Davon wusste auch die Klägerin. Die ***** (*****) AG hatte schliesslich ein Sub-Advisor-Agreement mit ***** – ***** steht für *****. Damit war gewährleistet, dass die Versicherung ohne Zustimmung von ***** keine Änderungen in der Veranlagung tätigen konnte.

7.4. Nach der Judikatur besteht demnach der Grundsatz, dass Aufklärungspflichten gegenüber einem Geschäftspartner grundsätzlich nur dann bestehen, wenn dieser aufklärungsbedürftig ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn der ***** ohnehin schon hinreichende Kenntnis hat oder sich die Kenntnis leicht beschaffen kann (öOGH 10 Ob 69/11m). In diesem Zusammenhang stand der OGH auch auf dem Standpunkt, dass bei gestaffelter Einschaltung mehrerer Wertpapierdienstleister (Vermittler) nur das kundennähere Unternehmen zur Beratung und Aufklärung verpflichtet ist. Wenngleich diese Einordnung vom öOGH für jene Sachverhalte vorgenommen wurde, bei denen mehrere Wertpapierdienstleister für einen Kunden tätig sind, was hier mangels Zurechenbarkeit der Berater der Klägerin (***** und *****) an die Adresse der Beklagten ausscheidet, ist der Grundgedanke auch im vorliegenden Fall insoweit zutreffend, als die Beklagte von einem professioneller Treuhänder mit einer umfassenden Vollmacht der Klägerin annehmen durfte, dass die von ihr gegebenen Aufklärungen (Unterlagen und Informationen), wie hier insb das Offering Memorandum, dem

Vollmachtgeber, hier also der Klägerin, weitergeleitet und erklärt werden. Davon durfte die Beklagte im Hinblick auf die Vollmacht des ***** (Blg ./*****) ausgehen. Die Vollmacht beinhaltete den ausdrücklichen Wunsch der Klägerin, den ***** ***** ***** Fonds zu wählen und die Erklärung, dass ihr das damit verbundene Risiko bekannt ist und sie sich bewusst ist, dass der Wert der Policen sich nach der Wertentwicklung des Anlagefonds richtet. Außerdem war der Beklagten ***** als Anlageberater der Klägerin bekannt. Sie durfte daher in der Judikatur (öOGH 1 Ob 182/97i; RS0108074) davon ausgehen, dass dieser zur Aufklärung seiner Kundin über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet ist und dies auch unternommen hat. Die Beklagte konnte auch mangels gegenteiliger Indizien davon ausgehen, dass er die ihn treffenden Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten seiner Auftraggeberin gegenüber eingehalten hat.

7.5. Im gegenständlichen Fall steht überdies aufgrund der Feststellungen der Untergerichte fest, dass die Klägerin zwei Schreiben vom 26.09.2009 (Blg ./25 und Blg ./26) unterfertigte und «zustimmend zur Kenntnis» nahm, «dass das Vermögen ausschliesslich im *****_*****_***** ***** 0 ***** Portfolio (***** und *****) investiert ist, dies gemäss meiner ausdrücklichen Instruktion vom 19.02.2004“. Und weiter: „Diese Strategie und die damit verbundenen Risiken sind und waren mir bekannt. Ebenso die damit verbundene Illiquidität und die mit den Anlagen verbundenen Kosten. Es entspricht weiterhin meinem Wunsch, das Vermögen im

0 ***** Portfolio (***** und
*****)
investiert zu haben.“

7.6. Eine entsprechende Erklärung der Klägerin findet sich auch auf dem zweiten von ihr unterfertigten Schreiben vom 29.06.2009 betreffend die Policen ***** – ***** (Blg ./26). „Ich nehme zudem zustimmend davon Kenntnis, dass die Policengelder ausschliesslich im ***** ***** ***** 0 ***** Portfolio investiert sind, dies gemäss meiner ausdrücklichen Instruktion vom 19.02.2004. Diese Strategie und die damit verbundenen Risiken sind und waren mir bekannt. Ebenso die damit verbundene Illiquidität und die mit den Anlagen verbundenen Kosten. Es entspricht weiterhin meinem Wunsch, die Policengelder im ***** ***** ***** 0 ***** Portfolio investiert zu haben.“

7.7. Damit hat die Klägerin deutlich erklärt, dass sie die Risiken der eingeschlagenen Strategie kannte, sogar eine damit „verbundene Illiquidität“ und auch die mit den Anlagen verbundenen Kosten kannte. Es ist daher unrichtig und entfernt sich von den festgestellten Tatsachen, wenn die Revision mehrfach davon ausgeht, dass die Beklagte über ein Risiko des Totalverlustes des Investments nicht aufgeklärt worden sei. Dass sie ausdrücklich erklärte, dass es ihrem Wunsch entspreche, weiterhin in diesem Fonds investiert zu bleiben, entspricht einer ausdrücklichen und bindenden Anweisung des Kunden, ungeachtet der erteilten Risikohinweise – die angesichts des Hinweises auf die Möglichkeit einer „Illiquidität“ des Fonds als Hinweis auf das Risiko eines Totalverlustes zu werten sind – weiterhin in dem

betreffenden Produkt investiert zu bleiben. Es bestand also für die Beklagte angesichts dieser Erklärungen der durch einen professionellen Treuhänder vertretenen und einen professionellen Vermögensberater beratenen Klägerin keine Veranlassung, Aufklärungen der Klägerin gegenüber vorzunehmen.

7.8. Ebenso wenig geht die Revision von den untergerichtlichen Feststellungen aus, wenn sie von einer Zurechnung der Herren ***** und ***** an die Adresse der Beklagten ausgeht. Eine Feststellung, aus der sich eine solche Zurechnung ergeben könnte (zB wirtschaftliches Naheverhältnis, Einbindung in einen Strukturvertrieb der Produkte der Beklagten etc) gibt es nicht. Die von der Klägerin zitierte Entscheidung des öOGH 10 Ob 34/13t ist nicht einschlägig und hatte auch einen ganz anderen Sachverhalt als Grundlage, nämlich die Frage der Zurechnung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, das einen Vermögensberater ständig mit der Vermittlung von bestimmten Anlageprodukten betraut, sodass dadurch ein wirtschaftliches Naheverhältnis entstand, welches es rechtfertigte, ein Verschulden des Beraters gemäß § 1313a ABGB der Bank zuzurechnen. Ein solcher Sachverhalt wurde im vorliegenden Fall aber nicht festgestellt. ***** und ***** waren daher weder Verhandlungsgehilfen noch Erfüllungsgehilfen der Beklagten.

7.9. Dass die Beklagte ohnehin „gravierendste Zweifel an der gehörigen Aufklärung der Klägerin über die Risiken des Fonds“ haben musste, ist ein

Wunschsachverhalt. Die Klägerin entfernt sich von den Feststellungen der Untergerichte.

7.10. Aus den Feststellungen über die Treffen der Klägerin mit ***** und ***** im Jahr 2010, bei denen ***** über das Risiko eines Totalverlustes informiert hat, ergibt sich, dass die Klägerin zu diesen Zeitpunkten über das Risiko eines möglichen Totalverlustes aufgeklärt war, aber dennoch keine Initiative ergriff, aus dem Fonds ***** ***** auszusteigen und in eine andere Vermögensanlage zu gehen. Vor diesem Hintergrund war entgegen den Ausführungen der Revision von den Untergerichten auch kein Sachverständigengutachten einzuholen, um den ***** ***** Fonds inhaltlich genau festzustellen, zumal die Klägerin auf dessen Risiko ausreichend hingewiesen wurde und dennoch – ungeachtet des Hinweises von ***** auf einen Totalverlust - weiter in dieser riskanten Investition bleiben wollte.

7.11. Daher geht die Revision überdies daran vorbei, dass die Klägerin von einem Risiko des Totalverlustes spätestens seit den Besprechungen im Jahr 2010 durch ***** informiert war. Und überdies erklärte sie in den beiden Schreiben vom 29.6.2009 vom Risiko dieser Veranlagung, bis hin zu der damit verbundenen „Illiquidität“, informiert zu sein und dennoch wunschgemäß in diesem Anlageprodukt bleiben zu wollen (Blg ./25 und ./26). Die Beklagte kann daher für sich ins Treffen führen, dass die Klägerin von allem Anfang an ausdrücklich vorgegeben hat, dass in den ***** ***** *****s ** Subfonds zu investieren sei, ungeachtet seiner Risiken. Dabei war sie, was der Beklagten bekannt

war, von einem Vermögensberater beraten und einem professionellen Treuhänder auch vertreten. Nach den Feststellungen stimmte dieser feste Wunsch der Klägerin mit dem Offering Memorandum überein, weshalb von der Beklagten das Subscription Agreement entsprechend gezeichnet wurde. Nach den Feststellungen hatte die Überprüfung der Beklagten auch keine Hinweise darauf geliefert, dass die Anlagestrategie mit der gewählten Anlageform nicht übereinstimmt. Die Beklagte hatte auch keine Hinweise, dass die Klägerin keine Kenntnis über die Risiken der Anlage in den genannten Fonds hatte. Im Gegenteil, die Beklagte konnte sich an die schriftlichen Erklärungen der Klägerin halten und war aufgrund dieser nicht veranlasst, dieser gegenüber Aufklärungen vorzunehmen. Die Klägerin wollte keine Aufklärung und musste sie daher auch nicht- gegen ihren Willen - bekommen.

7.12. Es ist zutreffend, wie die Revision ausführt, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherungen über ein Totalverlustrisiko weder von *****, ***** noch von der Beklagten aufgeklärt wurde. Dies schadet der Beklagten aber nicht, weil nach den unbekämpften Feststellungen der Untergerichte zu diesem Zeitpunkt ein Totalverlustrisiko, das erkennbar gewesen wäre, gar nicht bestanden hat. Über ein Risiko, dass nach den Feststellungen nicht bestand oder höchstens eine theoretische Möglichkeit darstellt, konnte und musste die Klägerin auch nicht aufgeklärt werden. Daran ändert nichts, dass, worauf die Revision hinweist, die Klägerin im Antragsfragebogen (Beilage ./A) unter der Rubrik „Kauf einer Lebensversicherung“ sowohl

„Altersvorsorge/Risikoabsicherung“ als auch „Vermögensanlage/Anlage Diversifikation“ angekreuzt hat. Die Klägerin war nur durch ***** vertreten, dessen Vollmacht den ausdrücklichen Auftrag der Klägerin beinhaltete, in den ***** ***** ***** zu investieren. Daran hatte sich die Beklagte zu halten. Ein Anlass, nicht vollmachtsgemäss zu handeln oder etwa bei der Klägerin, die bekanntlich jede Kontaktnahme ablehnte, im direkten Weg nachzufragen, war für die Beklagte nicht gegeben.

7.13. Soweit die Klägerin in der Revision Interessenkonflikte vorbringt, entfernt sie sich vom festgestellten Sachverhalt, da solche oder auch Anhaltspunkte für diese von den Untergerichten nicht festgestellt wurden. Es ist auch nicht schlüssig, wenn die Revision allein aufgrund der an Dr. ***** ***** und ***** ***** zu bezahlenden Gebühren bereits von fehlender Objektivität dieser Personen auszugehen.

7.14. Entgegen den Ausführungen der Revision zeigen die Zustimmungs- und Entlastungserklärungen der Klägerin aus den Jahren 2006 und 2009 (Blg ./19 und ./20), dass die Klägerin über die Investitionen in den besagten Fonds informiert war und mit der Wahl dieses Fonds und dessen ***** einverstanden war und diesen auch weiterhin für die Polizzen behalten wollte. Die Klägerin vermag sich nicht über die von ihr eigenen, von ihr unterfertigten Erklärungen hinwegzusetzen und diese damit zu quittieren, sie hätte sie nicht verstanden. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hat die Klägerin ein Studium der Betriebswirtschaften an der Wirtschaftsuniversität in Wien abgeschlossen, hat eine

positiv approbierte Diplomarbeit über das Controlling im Bankwesen eingereicht und arbeitete als rechte Hand ihres Vaters auch in der Geschäftsführung mit. Es geht daher nicht an, verständlich gehaltene Urkunden zu unterschreiben und den damit eigenen Erklärungsinhalt späterhin als nicht verstanden zu bestreiten. Tatsächlich hatte die Beklagte keinen Anlass, die bereits aufgeklärte Klägerin noch weiter aufzuklären.

7.15. Wenn die Klägerin weitwendig die Frage der Gebühren releviert, wobei sie zusammenfassend eine unterlassene Aufklärung der Klägerin über das gesamte Ausmaß und den Umfang der Gebühren geltend macht, so weicht sie auch hier von den Feststellungen der Untergerichte ab: Danach bildete die Kostenstruktur (Blg ./4), insbesondere das Honorar-Splitting ab und visualisierte die gesamten Kosten der Strukturierung. Das Honorar-Splitting war von ***** der Klägerin so vorgeschlagen und gewünscht. Die Gebühren von CHF 500'000.00 p.a. für die 20 Lebensversicherungen hatte ***** mit der Beklagten ausverhandelt und wurden der Klägerin am 19.02.2004 kommuniziert. Die Klägerin fragte nach, ob diese Gebühren nicht günstiger möglich seien, was ***** verneinte. ***** bezahlte von seinem Honorar an den Asset Advisor CHF 30'000.00 für alle 20 Lebensversicherungspolice pro Jahr dafür, dass diese für ihn das Honorar verbuchten und an ihn weiterleiteten. Diese Struktur wurde der Klägerin ebenfalls ausführlich erklärt bzw laut ihren Anweisungen umgesetzt und diente ihre Unterschrift der Genehmigung der Struktur sowie der Bestätigung, dass sie diese verstand. Alles in allem wurde der Klägerin die Kostenstruktur eingehend erklärt und hat

sie diese auch verstanden. Ein Versuch der Klägerin, mit Dr. ***** ein günstigeres Honorar zu vereinbaren, schlug fehl, woraus bereits ersichtlich ist, dass die Klägerin die Höhe der Gebühren kannte. Die Klägerin war also mit der Gebührenstruktur einverstanden. Für eine Arglist, wie in der Revision ausgeführt, gibt es überhaupt keinen Anhaltspunkt. Dass die Beklagte davon gewusst habe, dass ***** und ***** der Klägerin völlig andere, weitaus niedrigere Gebühren dargelegt hätten, ist eine von den Feststellungen nicht gedeckte Neuerung. Ein Anlass für die Beklagte, die Gebührenstruktur, welche die Klägerin mit ihrem Vermögensberater vereinbart hatte, „nachzurechnen“, um die Klägerin über eine interne Vereinbarung mit dem Vermögensberater aufzuklären, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hatte die Beilagen ./4 und ./AB zum Zeichen ihres Einverständnisses schon am 19.2.2004 unterfertigt. Einer weiteren Unterfertigung etwa des Offering Memorandum (Beilage./AC) bedurfte es für die Aufklärung über die Kosten und Gebühren daher nicht.

7.16. Ebenso wenig kann den Ausführungen der Revisionswerberin zur angeblichen Überschreitung der Vollmacht gefolgt werden: Die Beklagte konnte eine allfällige Überschreitung der Vollmacht vom 19.02.2004 nicht erkennen und hatte demzufolge auch keine Aufklärungsverpflichtung. Dazu kann auf den bereits oben dargelegten schriftlichen Inhalt der Vollmacht an ***** verwiesen werden, die den ausdrücklichen Auftrag, den Fonds ***** ***** ***** anzuschaffen, beinhaltete. Überdies steht den Revisionsausführungen die Feststellung entgegen, nach der die Beklagte nach Erhalt des Offering Memorandums überprüft hat, ob es sich dabei

um das von der Klägerin (ausdrücklich) gewünschte Anlageprodukt handelt und daher in das investiert wird, was von der Versicherungsnehmerin gewünscht wird. Da dies mit dem Offering Memorandum übereinstimmte, wurde von der Beklagten das Subscription Agreement entsprechend gezeichnet. Damit war entgegen den Ausführungen der Revision für die Beklagte eine Nichtübereinstimmung von Risikovorgabe der Klägerin und dem von ihr ausdrücklich gewünschten *****
***** Fonds nicht erkennbar. Mangels einer Entscheidungsrelevanz liegen daher auch sekundäre Feststellungsmängel, insbesondere die Feststellung der Beilage./AC (Offering Memorandum) nicht vor.

7.17. Ebenso wenig sind weitere sekundäre Feststellungsmängel gegeben und war auch ein Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet des Kredit-, Bank- und Börsenwesens von den Untergerichten nicht einzuholen. Die Klägerin wollte – mehrfach ausdrücklich von ihr erklärt – in den *****
***** Fonds investieren, diesbezüglich war sie von ihrem Vermögensberater Dr. ***** informiert und wollte auch nach Auftreten erster Verluste ausdrücklich an diesem Fonds festhalten. Damit erübrigen sich auch die weiteren von der Klägerin gewünschten Feststellungen, die vor diesem Hintergrund nicht entscheidungsrelevant sind, zumal die Klägerin eben gerade diesen Fonds haben wollte. Auch die Kosten und Gebühren waren der Klägerin ausführlich erklärt worden und hat sie die entsprechenden Organigramme unterfertigt. Auch dazu bedurfte es keiner weiteren Feststellungen. Für die Beklagte gab es auch keine Zweifel, ob die Klägerin das notwendige Wissen

hatte, um das Produkt ***** zu verstehen: Die Klägerin war durch einen professionellen Treuhänder vertreten und von einem professionellen Vermögensberater beraten, was der Beklagten bekannt war und sie daher auch nicht davon ausgehen musste, dass die Klägerin durch diesen schlecht oder gar nicht beraten war. *****, der aufgrund der Vollmacht der Klägerin vom 19.02.2004 der Beklagten gegenüber als Vertreter der Klägerin ausgewiesen war, kannte das Offering Memorandum, welches alle Risikohinweise mehrfach enthielt. Die Beklagte konnte also mit Grund davon ausgehen, dass eine weitere Aufklärung ihrerseits ein „Mehr“ an Information der Klägerin nicht bringen würde (vgl auch öOGH 3 Ob 209/06s).

7.18. Es ist daher die Rechtsmeinung des Fürstlichen Obergerichts zutreffend, dass weder eine direkte Aufklärungs-, Beratungs- oder Informationsverpflichtung noch eine Verpflichtung zur Herstellung persönlicher Kontakte der Beklagten der Klägerin gegenüber bestand.

8. Der Revision war daher keine Folge zu geben.

9. Auf die in der Revisionsbeantwortung aus advokatorischer Vorsicht relevierten Verjährungsfragen war mangels Anspruchs der Klägerin in der Sache selbst nicht mehr einzugehen.

10. Infolge ihres vollen Abwehrerfolges waren der Beklagten die tarifmässig verzeichneten Kosten für das Revisionsverfahren zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04. März 2022

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 1299 ABGB: Fondsgebundene Lebensversicherung:
Aufklärungspflicht über riskanten Fonds, wenn Anleger
von professionellem Treuhänder vertreten und von
professionellem Anlageberater beraten wird?

Keine Verpflichtung zur direkten Kontaktaufnahme des
Versicherers mit dem Anleger, wenn dieser aufgrund eines
Diskretions- und Anonymitätsbedürfnisses direkte
Kontaktaufnahmen nicht wünscht.